STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**113/2026**
Aktenzeichen:	**II-40-23-02 MEP**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit		**X**		**28.04.2026**
Haupt- und Finanzausschuss		**X**		**05.05.2026**
Rat		**X**		**19.05.2026**

Betreff

Medienentwicklungsplanung 2025-2028 - 1. Änderung

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen	X	ja		nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**168.000 €**
— im Haushalt des laufenden Jahres				2026	50.100 €
— in den Haushalten der folgenden Jahre				2027	52.500 €
				2028	65.400 €
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:	X	ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen, der Rat beschließt

1. die inhaltlichen Änderungen des Medienentwicklungsplans und beauftragt die Verwaltung mit der entsprechenden Umsetzung.
2. die Umsetzung der 1:1 Ausstattung durch BYOD/GYOD mittels einer Zuschussförderung zu realisieren.

Erläuterungen

Erläuterungen:

Der Medienentwicklungsplan (MEP) für die Schulen wurde erstmalig mit Vorlage 271/2020 beschlossen (MEP 2020 - 2024). Die aktuell gültige Fortschreibung wurde mit Vorlage 330/2023 beschlossen (MEP 2025 - 2028). Um den Anforderungen der allgemeinen technischen Entwicklung gerecht zu werden und die Schulen im Rahmen der Digitalisierung weiterhin bestmöglich zu unterstützen, empfiehlt die Verwaltung vor Ablauf der aktuell gültigen Fortschreibung des Medienentwicklungsplans eine inhaltliche Änderung.

Durch den schulischen Medienkompetenzrahmen, verankert in den Kernlehrplänen, besteht das Erfordernis, die IT-Ausstattung an den öffentlichen Schulen der Stadt systematisch weiterzuentwickeln. Im Pulheimer MEP werden die Rahmenbedingungen und Mindeststandards für Ausstattungsinvestitionen festgelegt.

1. Inhaltliche Änderungen durch begriffliche Konkretisierung:

Im stetigen Austausch zwischen Schulen und Verwaltung hat sich gezeigt, dass bestimmte Begrifflichkeiten in der Fortschreibung des MEP zum Teil die technologischen Entwicklungen nicht abdecken. Hierdurch kommt es zu vermehrten Einzelfallklärungen und umfangreichen Recherchen der Auslegung zu Unklarheiten und teils längeren Verzögerungen. Auch die damit verbundene budgetrechtliche Verortung muss teilweise im Einzelfall geklärt werden. Insofern haben die Schulen, wie auch die Verwaltung für eine möglichst zeitnahe Anpassung der Begrifflichkeiten plädiert, um dem sich rasant entwickelnden technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen und die Schulen weiterhin zukunftsfähig zu gestalten.

Die Änderungen sind in einer Synopse dargestellt (s. Anlage)

Die Verwaltung empfiehlt die inhaltlichen Änderungen umzusetzen, um die Schulen besser und schneller in der Digitalisierung unterstützen zu können.

2. Umsetzung 1:1 Ausstattung in weiterführenden Schulen, Konkretisierung BYOD/GYOD und Fördervoraussetzungen

Schon im 2020 verabschiedeten Medienentwicklungsplan wurde darauf hingewiesen, dass die (individuelle) Ausstattung jedes einzelnen Nutzers in Schulen mittel- bis langfristig durch privat finanzierte Endgeräte erfolgen soll (MEP 2020-24, S. 19). Die Umsetzung soll mittels „bring-your-own-device“ (BYOD) oder „get-your-own-device“ (GYOD) erfolgen. Dieses Ziel wird von Seiten der weiterführenden Schulen verstärkt verfolgt, um die Medienkompetenz, gerade auch im Hinblick auf die kommenden Anwendungen von Künstlicher Intelligenz (KI bzw. AI – Artificial Intelligence) der Schülerinnen und Schüler (SuS) zu stärken. Die Schulen sind bzgl. dieses Prozesses, in Anbetracht des jeweiligen pädagogischen Konzepts, unterschiedlich weit fortgeschritten.

Die Gesamtschule Pulheim nutzt das Modell der elternfinanzierten Endgeräte bereits seit 2023 sehr erfolgreich. Auch das Abtei-Gymnasium hat zum Schuljahr 2025/2026 BYOD in der EF (Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe) umgesetzt.

Das Geschwister-Scholl-Gymnasium möchte die Einführung von BYOD/GYOD zum Schuljahr 2026/2027 umsetzen, die Marion-Dönhoff-Realschule möchte im 1:2-Ausstattungsmodell verbleiben.

Um möglichst einheitliche Bedingungen in der Schullandschaft Pulheim ab dem Schuljahr 2026/ 2027 zu ermöglichen, haben sich die weiterführenden Schulen und die Verwaltung für die Verstärkung der elternfinanzierten Endgeräte ausgesprochen.

Die elternfinanzierten Endgeräte entlasten den kommunalen Haushalt, belasten aber dafür im gleichen Maße die privaten Haushalte, insbesondere wenn mehrere Kinder ein Endgerät erhalten sollen. Diesem Umstand soll durch die finanzielle Förderung bei der Beschaffung von Endgeräten seitens der Stadt Rechnung getragen werden. Als Vorbild dienen die sehr erfolgreich umgesetzten Modelle in anderen Städten. Es wird entsprechend auf diese (Bocholter Modell, Hürther Modell) verwiesen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Pulheim. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass seitens des Schulträgers oder der Schulen keine Verpflichtung der Eltern / Sorgeberechtigten zur Anschaffung von Endgeräten erfolgen kann. Die Umsetzung von BYOD/GYOD ist abhängig von der Freiwilligkeit der Elternschaft. Gleichermaßen besteht kein Rechtsanspruch zur Gestellung von Endgeräten durch den Schulträger – die Ausstattung der Schulen mit mobilen Endgeräten ist abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune.

Um die Förderung umzusetzen und für die Pulheimer Schullandschaft einheitliche und transparente Regelungen zu den Fördermöglichkeiten von Eltern/ Sorgeberechtigten sicherzustellen, ist eine Anpassung der aktuell gültigen Fortschreibung des MEP vor Ablauf notwendig.
Die Förderung von elternfinanzierten Endgeräten soll ab dem Schuljahr 2026/ 2027 wie nachfolgend dargestellt erfolgen:

Förderzweck/-umfang:

- Einmalig 150,00 € als Zuschuss zu den Anschaffungskosten eines Tabletts (Endgerätes),
- inkl. einer Versicherung (Abdeckung Diebstahl, Verlust, Beschädigung)
- für die Nutzungsdauer von drei Jahren.

Um etwaige finanzielle Belastungen möglichst gering zu halten, wird der Abschluss einer Versicherung für die Nutzungsdauer ebenfalls gefördert. Der Abschluss der Versicherung ist freiwillig, allerdings haben Eltern/ Sorgeberechtigung keinerlei Ansprüche auf eine weitere Förderung, sollte das Gerät in der 3-jährigen Nutzungsdauer durch Umstände unbrauchbar werden, die über die Versicherung hätten abgedeckt werden können. Etwaige entstehende Neuanschaffungskosten sind dann von den Eltern/ Sorgeberechtigten zu tragen. Ein Anspruch auf eine nochmalige Förderung vor Ablauf der Nutzungsdauer besteht nicht.

Wie in der bisherigen Fortschreibung festgehalten, werden für Eltern, die sich finanziell kein Endgerät leisten können, im notwendigen Umfang städtische Leihgeräte mittels Leihvertrag bereitgestellt.
Eine rückwirkende Förderung für in Vorjahren angeschaffte elternfinanzierte Geräte ist ausgeschlossen.

Auswirkungen auf den Haushalt und Personal

Haushalt:

Aufgrund der Elternfinanzierung werden investive Mittel, die ursprünglich für die 1:2 Ausstattung geplant waren, nicht mehr benötigt. Ausgehend von der vorrangigen Ersatzbeschaffung der ältesten Geräte (iPads 7. Generation, anschließend iPads der 8. Generation) ergibt sich folgende Berechnung der Einsparung:

Kosten Ersatzbeschaffung pro Tablet (Pauschalbetrag)	Anzahl der zu ersetzenden Endgeräten (iPad 7. & 8. Generation)	Gesamtkosten Ersatzbeschaffung*	Elternfinanzierte Geräte (bis 2028)	Ersparnis Ersatzbeschaffung (Anzahl elternfinanzierter Geräte x 405€) durch Elternfinanzierung*
405 €	1.390 Stk.	562.950 €	1.120 Stk	453.600 €

*es wurden nur die unmittelbaren Kosten und Einsparungen berechnet, da die mittelbaren Kosten/ Einsparungen (z.B. geringere Anzahl von Aufbewahrungs-/Ladeboxen) noch nicht bezifferbar sind und diese kurz- bis mittelfristig durch die parallel vorhandene 1:2-Ausstattung der Jahrgänge 5-10 weiter im Gebrauch sein werden.

Die freiwerdenden Mittel (rd. 453 T€) können haushaltsrechtlich nicht für eine finanzielle Förderung von Eltern/ Sorgeberechtigten genutzt werden, weil die Förderung nicht investiv, sondern konsumtiv erfolgt.

Zur Finanzierung der Anschaffungsförderung sollen für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 konsumtive Mittel verwendet werden, die für Schulen zur Umsetzung des MEP zur Verfügung gestellt wurden. Für den kommenden Doppelhaushalt 2028/ 2029 bedarf es einer entsprechenden Mittelbereitstellung, um die Bezuschussung langfristig sicher zu stellen.
Die Kosten für die konsumtive Förderung belaufen sich auf:

	2026	2027	2028
Betrag	50.100,00 €	52.500,00 €	65.400,00 €
Gesamt (2026-2028)	168.000,00 €		
Nettoersparnis an Haushaltsmitteln im Finanzplan	285.600,00 €**		

**Ersparnis durch Elternfinanzierung abzüglich Kosten des Zuschusses i.H.v. 150€ pro Tablet

Personal:
Der Bedarf an städtischem Personal für den IT-Support bleibt weitgehend gleich.
Es entfällt lediglich die Ersteinrichtung/ Inventarisierung der neuen mobilen Endgeräte, die der entsprechende Dienstleister übernehmen wird, und die Regulierung von Schäden und/ oder Diebstahl.

Um den Schulen die Möglichkeit zu geben die Eltern/ Sorgeberechtigten der betroffenen Jahrgangsstufen rechtzeitig zu informieren, müssen die Änderungen zum 01.06.2026 umgesetzt werden.